

Rechtssache C-1/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Administrativen sad Veliko Tarnovo (Verwaltungsgericht Veliko Tarnovo, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. November 2020

Kläger:

MC

Beklagter:

Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ von Veliko Tarnovo bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Verfahrens ist die Klage von MC aus Veliko Tarnovo, mit der er die Rechtmäßigkeit eines Steuerprüfungsbescheids bestreitet, der von der Teritorialna direksia na Natsionalna agentsia za prihodite (Gebietsdirektion der Nationalen Agentur für Einnahmen, im Folgenden: NAP) in Veliko Tarnovo erlassen und mit einem Steuerprüfungsberichtigungsbescheid berichtigt wurde. In dem mit der Klage beim vorlegenden Gericht angegriffenen Teil wurde der berichtigte Steuerprüfungsbescheid mit Bescheid des Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo bestätigt. Mit dem berichtigten Steuerprüfungsbescheid wurde eine öffentliche Schuld des Klägers in Höhe von insgesamt 45.008,25 Leva (BGN) für den Steuerzeitraum Dezember 2014 festgestellt, wovon 12.837,50 Leva (BGN) aufgelaufene Zinsen sind. Der

genannte Betrag ist Teil nicht beglichener Abgabenschulden eines anderen Steuersubjekts, nämlich der Gesellschaft „ZZ“ AD, deren Vorstand der Kläger im Zeitraum war, für den der genannte Betrag geschuldet wird. Nach Eröffnung des Verfahrens in der Hauptsache befindet das Gericht, dass es zu seiner richtigen Entscheidung der Auslegung von Unionsvorschriften bedarf. Daher legt es dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 Abs. 3 AEUV vor.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV

Art. 9 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG

Vereinbarkeit von Art. 19 Abs. 2 des Danachno osiguritelien protsesualen kodeks (Steuer- und Sozialversicherungsverfahrensordnung, im Folgenden: DOPK) mit dem Unionsrecht. Diese Vorschrift ermöglicht es, einen Geschäftsführer oder ein Mitglied des Leitungsorgans eines Unternehmens, dessen unredliche Handlungen zur Verringerung des Vermögens des Unternehmens geführt haben, weshalb Letzteres Steuern und/oder gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge schuldet, für Vermögensschäden haftbar zu machen. Es handelt sich um eine persönliche Haftung, aber für fremde Schulden. So haftet der Schuldner bis zur Höhe der von ihm verursachten Verringerung des Vermögens des von ihm geleiteten Unternehmens. Die Sicherung und die Zwangsvollstreckung finden zunächst in das Vermögen des Schuldners statt, für dessen Steuer- oder Sozialversicherungsschuld gehaftet wird. Die Haftung des unredlichen Geschäftsführers [oder Mitglieds des Leitungsorgans] entfällt, wenn die Schuld, in Bezug auf die sie festgestellt wurde, erloschen ist.

Die Vereinbarkeit der genannten nationalen Vorschrift insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Vereinbarkeit [mit dem Unionsrecht] der Haftung des unredlichen Geschäftsführers [oder Mitglied des Leitungsorgans] für die Zinsen auf die ausstehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen auch in Fällen, in denen die verspätete Zahlung, die zur Verzinsung der Schulden führte, nicht auf das Verhalten des unredlichen Geschäftsführers [oder Mitglieds des Leitungsorgans], sondern auf das Verhalten einer anderen Person oder auf die Verwirklichung objektiver Umstände zurückzuführen ist.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Verbindung mit Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass er einem nationalen Rechtsinstrument wie dem in Art. 19 Abs. 2 DOPK vorgesehenen auf dem harmonisierten Gebiet der Mehrwertsteuer nicht entgegensteht, dessen Anwendung dazu führt, dass eine nachträgliche gesamtschuldnerische Haftung einer nicht steuerpflichtigen natürlichen Person ausgelöst wird, die nicht die Mehrwertsteuer schuldet, deren unredliches Verhalten jedoch dazu führte, dass die Mehrwertsteuer durch die steuerpflichtige juristische Person, die der Steuerschuldner ist, nicht entrichtet wurde?
2. Steht die Auslegung dieser Vorschriften und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem in Art. 19 Abs. 2 DOPK geregelten nationalen Rechtsinstrument auch bezüglich der Zinsen auf die durch den Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig entrichtete Mehrwertsteuer nicht entgegen?
3. Steht das in Art. 19 Abs. 2 DOPK geregelte nationale Rechtsinstrument in einem Fall, in dem die verspätete Entrichtung der Mehrwertsteuer, die zur Verzinsung der Mehrwertsteuerschuld führte, nicht auf das Verhalten der nicht steuerpflichtigen natürlichen Person, sondern auf das Verhalten einer anderen Person oder die Verwirklichung objektiver Umstände zurückzuführen ist, im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Art. 9 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: das Übereinkommen).

44. Erwägungsgrund, Art. 9 Abs. 1 sowie Art. 206 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: die Mehrwertsteuerrichtlinie).

Das vorliegende Gericht führt an, dass es keine Rechtsprechung des Gerichtshofs ermitteln konnte, welche die zur richtigen Entscheidung des Rechtsstreits erforderliche Antwort auf die Vorlagefragen enthält. Im Bereich des harmonisierten Mehrwertsteuersystems hat der Gerichtshof wiederholt die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes klargestellt, ohne aber über seine Anwendung im Zusammenhang mit Umständen zu entscheiden, die identisch mit oder ähnlich den Umständen des Ausgangsverfahrens sind. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist die Auslegung von Art. 205 der Richtlinie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht relevant, da einerseits die vom

nationalen Rechtsmechanismus vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt und andererseits die dort geregelte gesamtschuldnerische Haftung sich auf einen Steuerpflichtigen im Sinne der Richtlinie bezieht.

Nationale Rechtsvorschriften

Danachno-osiguriteln protsesualen kodeks (Steuer- und Sozialversicherungsverfahrensordnung, im Folgenden: DOPK):

Art. 14. Schuldner sind natürliche und juristische Personen, die:

1. zur Entrichtung von Steuern oder gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet sind;

Art. 19 (2). Ein Geschäftsführer oder ein Mitglied eines Leitungsorgans, der bzw. das unredlich Sach- oder Geldleistungen aus dem Vermögen einer juristischen Person, die Schuldner nach Art. 14 Nr. 1 oder 2 ist, vornimmt, die eine verdeckte Ausschüttung von Gewinn oder Dividenden darstellt, oder Vermögen des Schuldners unentgeltlich oder zu Preisen überträgt, die erheblich niedriger als die Marktpreise sind, wodurch das Vermögen des Schuldners verringert wird und daher Steuern oder gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet wurden, haftet für die Schulden bis zur Höhe der vorgenommenen Leistungen beziehungsweise der Verringerung des Vermögens.

Art. 20. In den in Art. 19 geregelten Fällen findet die Sicherung und die Zwangsvollstreckung zunächst in das Vermögen des Schuldners statt, für dessen Steuer- oder Sozialversicherungsschuld gehaftet wird.

Art. 21 (3). Die Haftung Dritter entfällt, wenn die Schuld, für die sie mit einem rechtskräftigen Rechtsakt festgestellt wurde, erlischt. In diesem Fall werden gezahlte Beträge nach dem Verfahren gemäß Kapitel 16, Abschnitt 1 zurückerstattet.

Zakon za danaka varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz)

Art. 3 (1). Steuerpflichtiger ist jede Person, die eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von den Zwecken und den Ergebnissen dieser Tätigkeit.

Art. 89 (1). Wenn für den Zeitraum ein Ergebnis in Gestalt zu entrichtender Steuer vorliegt, ist die registrierte Person verpflichtet, die Steuer innerhalb der Frist für die Einreichung der Mehrwertsteuererklärung für diesen Steuerzeitraum auf das Konto der zuständigen Teritorialna direksia na Natsionalnata agentsia za prihodite (Gebietsdirektion der Nationalen Agentur für Einnahmen) zugunsten des Staatshaushalts zu entrichten.

Zakon za lihvite varhu danatsi, taksi i drugi podobni darzhavni vzemania (Gesetz über Zinsen auf Steuern, Gebühren und andere ähnliche öffentlich-rechtliche Forderungen)

Art. 1 (1). Die innerhalb der Fristen für die freiwillige Zahlung nicht gezahlten, nicht einbehaltenen oder einbehaltenen, aber nicht rechtzeitig entrichteten Steuern, Gebühren, Gewinnabzüge, Beiträge an den Haushalt und andere ähnliche öffentlich-rechtliche Forderungen werden nebst den gesetzlichen Zinsen eingezogen.

Das vorliegende Gericht führt an, dass die Rechtsprechung der kassatorischen Instanz über das Bestehen einer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nach Art. 19 Abs. 2 DOPK widersprüchlich ist. Es gibt Urteile, in denen davon ausgegangen wird, dass die Haftung des unredlichen Leiters auch die Zinsen umfasse. Es existieren jedoch auch Urteile, in denen vertreten wird, dass die Haftung nach Art. 19 Abs. 2 nur die Hauptforderung umfasse.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kläger war Vorstand des Unternehmens „ZZ“ AD, gegen welches ein Steuerprüfungsbescheid über einen Betrag von 3.799.590,92 Leva (BGN) erlassen wurde. Dieser Betrag umfasst auch die Zinsen auf die nicht entrichtete Mehrwertsteuer in Höhe von 691.911,94 Leva (BGN). Es besteht kein Zweifel, dass gerade diese Gesellschaft sowohl nach dem nationalen Steuerrecht als auch nach dem Unionsrecht der Steuerpflichtige ist und die Mehrwertsteuer sowie die Zinsen darauf bei vorhandenen Geldmitteln zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schulden entrichten muss.
- 2 Im Hinblick auf die Beitreibung der geschuldeten Beträge wurde ein Zwangsvollstreckungsverfahren zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen eingeleitet. Der Schuldnerin wurden mehrmals Aufforderungen zur freiwilligen Zahlung übermittelt, eine solche ist jedoch nie erfolgt.
- 3 Es wurde festgestellt, dass die Gesellschaft auch weitere Schulden hat, die durch Pfandrechte an beweglichen Sachen, dinglichen Arrest auf Immobilien sowie durch zwei besondere Pfandrechte am ganzen Unternehmen als der Gesamtheit von Rechten und Pflichten besichert sind. Auch die Konten des Unternehmens wurden gepfändet, aber die eingegangenen Beträge reichen nicht aus, um die Schulden zu decken. Daher wurden die öffentlichen Schulden der Gesellschaft, die auch die oben genannten Zinsen auf die nicht rechtzeitig entrichtete Mehrwertsteuer umfassen, von der Vollstreckungsbehörde als schwer vollstreckbar eingestuft.
- 4 Im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme des Klägers aufgrund seiner persönlichen Haftung für diese fremden Schulden wandte sich diese Behörde für Einnahmen an die zuständige Gebietsdirektion der NAP. Die Forderungen gegenüber dem Kläger beruhen auf dem Umstand, dass er seine Vergütung

mehrfach (von 3.000 auf 20.000 Leva [BGN]) erhöht hat, ohne einen gültigen Nachweis über diese Erhöhung vorlegen zu können. Die Art und Weise, auf die die angehobene Vergütung ausgezahlt wurde, entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und der festgestellten Praxis. Die Beträge wurden an den für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwalt überwiesen, der sie wiederum auf das Konto der Ehefrau des Klägers überwies, zu dem der Kläger ebenfalls Zugang hat. Zur Bestimmung der Höhe des vom Kläger geschuldeten Betrags beauftragte das Gericht ein Buchprüfungsgutachten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Der Kläger bestreitet die Forderung und trägt vor, dass das Vorliegen aller Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme aufgrund der Haftung nach Art. 19 Abs. 2 DOPK nicht ordnungsgemäß festgestellt sei. Sein Hauptargument ist, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der von ihm in seiner Eigenschaft als Leitungsorgan des Steuerpflichtigen erhaltenen Vergütung und den nicht vorhandenen Geldmitteln zur Begleichung der öffentlich-rechtlichen Forderungen gegeben sei, die auch die Zinsen auf die Mehrwertsteuer für Dezember 2014 umfassten.
- 6 Der Beklagte führt im Wesentlichen an, dass der Kläger als Leitungsorgan des (auch in Bezug auf die Mehrwertsteuer) Steuerpflichtigen unredlich sei, da er während des relevanten Steuerzeitraums eine Vergütung in einer Höhe erhalten habe, für die nicht nachgewiesen sei, dass sie ordnungsgemäß festgelegt worden sei. Die Beträge seien auf ein Konto des Rechtsanwalts, mit dem die Gesellschaft einen Vertrag über Rechtsberatung geschlossen habe, überwiesen worden, und der Rechtsanwalt habe sie auf das Konto der Ehefrau des Klägers überwiesen, über welches der Kläger auch verfügen könne. Nach Ansicht des Beklagten seien die Anweisungen des Klägers an den Hauptbuchhalter des Steuerpflichtigen als Ausdruck unredlichen Verhaltens anzusehen. Letzterer habe die Buchungsvorgänge zur Zahlung der erhöhten Vergütung an den Kläger vorgenommen, für die es keine Grundlage gegeben habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Für erforderlich zur richtigen Entscheidung des Rechtsstreits hält das vorlegende Gericht die Antwort des Gerichtshofs zu den nach den relevanten Rechtsvorschriften des Unionsrechts und nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zulässigen subjektiven und objektiven Grenzen der Haftung für die tatsächliche Entrichtung von Mehrwertsteuer in den Fällen, in denen die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt wurden, insbesondere wenn die Beeinträchtigung darin besteht, dass Zinsen auf die durch den Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig entrichtete Mehrwertsteuer aufgrund des Verhaltens einer nicht steuerpflichtigen natürlichen Person nicht eingezogen werden konnten.

- 8 Für die Zwecke der Vorlage und im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Einholung von Auslegungshinweisen geht das vorlegende Gericht unter Vorbehalt davon aus, dass das Verhalten des Klägers zur Anwendbarkeit des vom nationalen Recht vorgesehenen Rechtsinstruments, nämlich von Art. 19 Abs. 2 DOPK führt. Ebenfalls für die Zwecke der Vorlage geht es ferner davon aus, dass der Kläger des Verfahrens durch einen Dritten die Übertragung eines Betrags aus dem Vermögen der Gesellschaft auf eine mit ihm verbundene natürliche Person angeordnet oder zumindest Kenntnis davon hatte und dabei unredlich nach dem nationalen Recht handelte. Wegen der Verringerung des Vermögens der Gesellschaft um die Höhe dieses Betrags wurden die fälligen Zinsen auf die Mehrwertsteuer, die im Dezember 2014 aufgelaufen waren, nicht gezahlt.
- 9 Für das vorlegende Gericht stellt sich jedoch die Frage, ob es das Unionsrecht zulässt, dass eine dritte nicht steuerpflichtige natürliche Person wegen nicht entrichteter Mehrwertsteuer und/oder nicht gezahlter Zinsen auf diese Steuer auf der Grundlage des mit der nationalen Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 DOPK geschaffenen Rechtsinstruments haftbar gemacht werden kann.
- 10 Zunächst hält es das vorlegende Gericht für angebracht, darauf hinzuweisen, dass – auch wenn dies nicht ausdrücklich aus der nationalen Rechtsprechung hervorgeht – die Haftung für nicht entrichtete Steuern nach Art. 19 Abs. 2 DOPK gesamtschuldnerischer Natur ist, da sie zwar nach Entstehung der Haftung des Steuerpflichtigen entsteht, aber bis zum Erlöschen der Steuerschuld fortbesteht. Ihre zwangsweise Durchsetzung ist subsidiär, was aus Art. 20 DOPK folgt. Dennoch befreit die Entstehung der Haftung nach Art. 19 Abs. 2 DOPK nicht den ursprünglichen Schuldner, der nach dem nationalen Rechtsinstrument eine steuerpflichtige juristische Person ist. Im Gegenteil – das Erlöschen der Steuerschuld führt aus Argumenten, die sich aus der nationalen Bestimmung des Art. 21 Abs. 3 DOPK ergeben, auch zum Entfallen der Haftung des Gesamtschuldners.
- 11 Andererseits ist diese Haftung in keiner Weise mit betrügerischen oder missbräuchlichen Handlungen der steuerpflichtigen juristischen Person selbst im Hinblick auf ihre unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit verbunden oder darauf zurückzuführen.
- 12 Eigentlich richtet sich das nationale Rechtsinstrument gegen das unredliche Verhalten einer natürlichen Person, die weder nach dem nationalen Recht noch nach der Mehrwertsteuerrichtlinie die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen hat. Ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen besteht darin, dass die natürliche Person ein Leitungsorgan oder Teil eines Leitungsorgans des Steuerpflichtigen ist und operative und leitende Funktionen wahrnimmt.
- 13 In der Tat ermächtigt Art. 9 des Übereinkommens die Mitgliedstaaten, zum Schutz der finanziellen Interessen der Union innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die über die aus seinen Bestimmungen hervorgehenden Mindestverpflichtungen und -standards hinausgehen.

- 14 Wenn einerseits die Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union innerstaatliche Rechtsinstrumente verabschieden, mit denen Verpflichtungen und Haftungstatbestände für die Rechtssubjekte geschaffen werden, müssen Letztere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.
- 15 Andererseits befindet das vorlegende Gericht, dass bei der Schaffung von Rechtsinstrumenten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im Bereich der Mehrwertsteuer der nationale Gesetzgeber neben diesem unionsrechtlichen Grundsatz auch die harmonisierte Rechtsmaterie im Bereich der Mehrwertsteuer zu beachten hat.
- 16 Es könnte vertreten werden, dass eine natürliche Person, die kein Steuerpflichtiger im Sinne der Richtlinie ist, nicht gesamtschuldnerisch für die von einem Steuerpflichtigen nicht entrichtete Mehrwertsteuer haften kann, da die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, solche innerstaatlichen Rechtsinstrumente zu erlassen. Es kann aber auch das Gegenteil vertreten werden, dass nämlich das unredliche Verhalten einer natürlichen Person, die kein Steuerpflichtiger ist, aber mit einer steuerpflichtigen juristischen Person verbunden ist, die Mitgliedstaaten ermächtigt, die erstgenannte Person für die Zahlung der durch die zweitgenannte Person nicht entrichteten Mehrwertsteuer gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.
- 17 Selbst wenn man aber annehmen würde, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, eine natürliche Person, die in Bezug auf die Mehrwertsteuer nicht steuerpflichtig ist, haftbar zu machen, führt dies nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht zur kategorischen und eindeutigen Schlussfolgerung, dass diese Person auch für die Zinsen auf die nicht rechtzeitig entrichtete Mehrwertsteuer haftet. Auf den ersten Blick folgt aus Art. 273 in Verbindung mit dem 44. Erwägungsgrund der Mehrwertsteuerrichtlinie, dass die Maßnahmen und die Rechtsinstrumente, die die Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer und dementsprechend auch der finanziellen Interessen der Union im Bereich der Mehrwertsteuer einführen können, auf die Möglichkeit begrenzt sind, eine unredliche Person lediglich für die nicht entrichtete Mehrwertsteuer selbst, nicht aber auch für die Zinsen wegen ihrer verspäteten Entrichtung haftbar zu machen. Diese Schlussfolgerung würde der rein grammatikalischen und engen Auslegung des Wortlauts von Art. 273 in Verbindung mit dem 44. Erwägungsgrund der Mehrwertsteuerrichtlinie entsprechen. Vertretbar ist auch die Ansicht, dass die Unredlichkeit des nicht steuerpflichtigen Dritten ein hinreichender Grund dafür ist, dass er auch/oder nur für die Zinsen im Zusammenhang mit der nicht rechtzeitig entrichteten Mehrwertsteuer haftet. In beiden Fällen hat das vorlegende Gericht zu beurteilen, ob unter solchen Umständen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen ist und welche Auswirkungen er hätte.
- 18 Schließlich hat das vorlegende Gericht zu beurteilen, ob bei der Anwendung des nationalen Rechtsinstruments der Auslösung der gesamtschuldnerischen Haftung eines nicht steuerpflichtigen Dritten für Zinsen auf nicht rechtzeitig entrichtete Mehrwertsteuer der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt wäre, wenn die nicht rechtzeitige Begleichung der Mehrwertsteuerschuld und damit der

Grund für die Verzinsung dieser Schuld nicht auf das unredliche Verhalten der dritten, nicht steuerpflichtigen natürlichen Person, sondern auf das Verhalten eines anderen Subjekts oder die Verwirklichung objektiver Umstände zurückzuführen ist.

- 19 Folglich wäre es für das vorlegende Gericht hilfreich, eine Antwort mit Auslegungshinweisen auf die Frage zu bekommen, ob das in der nationalen Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 DOPK vorgesehene Rechtsinstrument im harmonisierten Bereich der Mehrwertsteuer zulässig ist, wenn durch seine Anwendung eine natürliche Person post factum gesamtschuldnerisch haftbar gemacht wird, die kein Steuerpflichtiger im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie und nicht der ursprüngliche Mehrwertsteuerschuldner ist, aber mit dieser steuerpflichtigen Person verbunden ist, und die verspätete oder die nicht erfolgte Entrichtung der Mehrwertsteuer aus ihrem unredlichen Verhalten resultiert.
- 20 Außerdem wäre es für das vorlegende Gericht von Nutzen, eine Antwort mit Auslegungshinweisen auf die Frage zu bekommen, ob bei Auslegung von Art. 9 des Übereinkommens und von Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das von der nationalen Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 DOPK vorgesehene Rechtsinstrument bezüglich der Zinsen auf die nicht rechtzeitig entrichtete Mehrwertsteuer anwendbar und zulässig ist.
- 21 Hilfreich für das vorlegende Gericht wäre schließlich eine Antwort des Gerichtshofs mit Auslegungshinweisen auf die Frage, ob die nationale Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 DOPK, wenn sie nur bezüglich der Zinsen auf die Mehrwertsteuer zur Anwendung kommt, zu dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Widerspruch steht, wenn die verspätete Entrichtung der Mehrwertsteuer, die zur Berechnung der entsprechenden Zinsen führte, nicht auf das Verhalten der nicht steuerpflichtigen natürlichen Person, sondern auf das Verhalten einer anderen Person oder die Verwirklichung objektiver Umstände zurückzuführen ist.